Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie (BBT)
Leistungsbereich Berufsbildung
Ressort Grundsatzfragen und Politik
Effingerstrasse 27
2003 Bern

Brugg, 2. April 2012

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, dass wir zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Weiterbildung, WeBiG, Stellung nehmen können.

1. Allgemeine Feststellungen

Wir befürworten die Einführung eines Weiterbildungsgesetzes als Rahmengesetz (Grundsatzgesetz). Es beschreibt die Weiterbildung in den Grundzügen und legt keine neuen Fördermassnahmen fest. Die finanzielle Unterstützung der Weiterbildung soll wie bisher in den Spezialgesetzen (z.B. Berufsbildungsgesetz) geregelt werden. Die berufliche Weiterbildung und die entsprechenden Rahmenbedingungen sind je nach Art der Weiterbildung sehr unterschiedlich und erfordern daher eine zielgerichtete Förderung durch die öffentliche Hand. Diese Heterogenität kommt auch in den über 50 eidgenössischen Spezialgesetzen zum Ausdruck. Diese regeln Weiterbildungen unter verschiedenen Vorgaben und Zielsetzungen und legen auch unterschiedliche Fördertatbestände fest. Der vorliegende Gesetzesentwurf legt Grundsätze fest, die eine einheitlichere Umsetzung sicherstellen sollen. Mit der Festlegung der fünf Grundsätze (Verantwortung, Qualitätssicherung, Anrechung von Bildungsleistungen, Chancengleichheit und Wettbewerb) sind wir einverstanden.

2. Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

Art. 3 Begriffe

In diesem Artikel werden die verschiedenen Weiterbildungsformen definiert. Der Entwurf unterscheidet zwischen: *formaler, nicht-formaler und informeller Bildung* als Bildungsformen des lebenslangen Lernens.
Diese Einteilung ist nachvollziehbar und logisch, leitet sie sich doch konsequent aus dem schweizerischen Bildungssystem ab. Hingegen ist die Zuordnung der genannten Bildungsformen zur berufsorientierten Weiterbildung als problematisch zu beurteilen.
Dem „Erläuternden Bericht" zum Gesetzesentwurf entnehmen wir, dass wir unter der *nicht-formalen Bildung* sehr viele Weiterbildungsformen mit unterschiedlichen Zielsetzungen zu verstehen haben. Unter anderem gehören auch die vorbereitenden Kurse für die Berufs- und höheren Fachprüfungen in diese Bildungskategorie. Der formalen Bildung werden gemäss Bericht nur die Abschlussprüfungen der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfung (BP und HFP) zugerechnet und damit nur ein kleiner Teil der genannten Abschlüsse. **Mit dieser Einteilung sind wir nicht einverstanden. Die vorbereitenden Kurse für Abschlüsse der Tertiärstufe B müssen auch der formalen Bildung zugeordnet werden.**

Organisation der Arbeitswelt (OdA)
Organisation du monde du travail (OrTra)
Organizzazione del mondo del lavoro (Oml)

AgriAliForm
Bildung/Formation
Laurstrasse 10
CH-5201 Brugg

Tel: 056 462 54 40
Fax: 056 441 53 48
Mail: info@agri-job.ch
www.agri-job.ch

Begründung
Mit der vorgesehenen Zuweisung der vorbereitenden Kurse zur nicht-formalen oder sogar informellen Bildung werden die Abschlüsse der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen eindeutig benachteiligt und mindern auch den Wert dieser bedeutenden Abschlüsse! Sie stehen aus der Sicht der Förderung durch die öffentliche Hand in einem deutlichen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Bildungsgängen der Tertiärstufe. Die Bildungsangebote und Studien der Hochschulen werden demgegenüber viel stärker gefördert. Sie profitieren dank tieferer Semesterkosten weit stärker von der finanziellen Unterstützung durch Bund und Kantone.
Diese Ungleichbehandlung ist aus der Sicht der Wirtschaft eine bildungspolitische Fehlentwicklung. Berufsbegleitende Weiterbildungen sind nach denselben Grundsätzen zu fördern wie vorwiegend schulische Weiterbildungen. Die Unternehmerbildung muss mit der realen Wirtschaft – eben über berufsbegleitende Weiterbildungen – eng verknüpft sein. Es ist erwiesen, dass die Abschlüsse der Berufs- und höheren Fachprüfungen (und damit auch deren Vorbereitungen) die höchste Bildungsrendite erreichen. Diese Weiterbildungen werden gegenüber den höheren Fachschulen und den Hochschulstudiengängen finanziell weniger gefördert und damit benachteiligt. Dadurch erreicht das Weiterbildungsgesetz keine Verbesserung für die KMU-Betriebe, insbesondere nicht für diejenigen des Gewerbes und der Landwirtschaft.
Antrag: Wir fordern die Zuteilung der vorbereitenden Kurse für die Berufs- und höheren Fachprüfungen zur formalen Bildung. Damit wird die dringend notwendige Gleichbehandlung im Vergleich zu den anderen Weiterbildungsangeboten der Tertiärstufe erreicht.

Art. 9 Vermeidung von Wettbewerbsverfälschung
Absatz 3 legt fest, dass die Quersubventionierung von staatlich durchgeführten Weiterbildungsangeboten nicht zulässig sei. Dieses Prinzip ist richtig, es muss allerdings Ausnahmen zu lassen. Wenn es darum geht, mit beruflicher Weiterbildung übergeordnete volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Ziele zu erreichen, sollen Anbieter von Weiterbildungen davon abweichen können. Als Beispiele sind die dezentrale Besiedelung, die umweltgerechte Betriebsführung und die gesunde Ernährung zu nennen. Ferner sollen Weiterbildungen mit kleinen Teilnehmerzahlen von der Bestimmung über die Quersubventionierung ausgenommen sein.

Art. 21 Weiterbildungskonferenz
Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat eine Weiterbildungskonferenz einsetzt. Mit dem Grundsatz und den dem Gremium zugewiesenen Aufgaben sind wir einverstanden. Allerdings darf die Weiterbildungskonferenz nicht – wie im Entwurf vorgesehen - ausschliesslich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone bestehen. Sie ist mit Vertretungen aus den wichtigsten Wirtschaftsverbänden und privaten Anbietern von Weiterbildungen zu ergänzen. Die berufliche Weiterbildung wird durch die Bedürfnisse der Wirtschaft und des Bildungsmarktes weiterentwickelt und nicht ausschliesslich durch die Verwaltung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse
OdA AgriAliForm

Walter Willener
Präsident

Jakob Rösch
Sekretär